

Artenschutzprüfung Stufe I

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5-12

„Marien-Carrée“ der Stadt Greven

bearbeitet für:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch:
BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10



49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt
M.Eng. Marius Holtkamp
Dipl.-Biol. Ulrich Langnickel

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Lage und Beschreibung des Planobjektes und des Plangebiets im Bestand	6
4	Planung und Wirkfaktoren	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	11
5.1	Vögel.....	12
5.2	Fledermäuse	14
5.3	Amphibien	15
5.4	Reptilien.....	16
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	16
7	Planungshinweise	18
8	Zusammenfassung.....	20
9	Literatur	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen eines Wettbewerbsbeitrags soll die Umnutzung einer Kirche nebst Umfeld zu Wohnzwecken in Greven (Kreis Steinfurt) realisiert werden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN GBR (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der

FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Planobjektes und des Plangebiets im Bestand

Die katholische Kirche „MARY's Jugendkirche“ (Abb. 3) liegt mit der Adresse Grabenstraße 24 innerhalb der engeren Ortslage Grevens, südlich der Straße „Am Fiskediek“ und östlich der „Grabenstraße“. Die Kirche aus rotem Ziegelmauerwerk wurde 1951/1952 erbaut. Es handelt sich um einen Saalbau mit Flachdecke unter Satteldach mit einem eingezogenen Nordostchor mit geradem Schluss. Im Westen befindet sich ein Eckturm auf quadratischem Grundriss. 2013 wurde die Kirche zur Jugendkirche umgestaltet und mit Fototapeten, Graffiti und bunten Stühlen ausgestattet (www.martinus-greven.de).

Das umgebende Plangebiet ist rund 7.200 m² groß und teilweise bebaut. Hier befindet sich der katholische Kindergarten und eine Bibliothek mit umgebenden Grünflächen und Gehölzen. Größere Teilbereiche sind versiegelt mit Wegen und Parkplätzen.

Das weitere Umfeld der Kirche prägt Wohnbebauung mit überwiegender Einzelhausbebauung mit Gärten und Grünflächen und darin verteilten Einzelbäumen und Baumgruppen.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes mit 300-m-Radius (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)



Abb. 3: Gebäude der "MARY's Jugendkirche" in Greven

Zur Bewertung der Habitatstrukturen (z.B. Höhlenbäume, Rindenabplatzungen, Gebäudenischen und weiteres Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten) erfolgte am 10.05.2021 eine Begehung des Plangebietes sowie des 300-m-Umfeldes (Abb. 2).

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus dem Kirchengebäude mit gepflastertem Vorplatz und Wegeverbindungen, Parkplatzflächen und einem südlich angrenzenden Gebäudekomplex (Bibliothek und Kindergarten) eingerahmt von Beeten mit Ziergehölzen, Rasenflächen sowie Baum- und Strauchgruppen (Abb. 4).

Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 300 m) ist geprägt durch Siedlungsflächen mit Gärten und Grünflächen, mit eingestreutem Baumbestand und einem innerstädtisch typischen, dichten Straßennetz. Laubbaumreihen (z.B. Linden mittleren Alters) entlang der Straßen fassen insbesondere den nördlichen und westlichen Teil des Plangebietes ein. Höhlenstrukturen oder Rindenabplatzungen konnten an den Gehölzen nicht vorgefunden werden.



Abb. 4: Grünflächen und Gebäude im Umfeld der Kirche

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet soll die Umnutzung eines Kirchengebäudes ermöglicht werden. Südlich der Kirche im Bereich des katholischen Kindergartens und **der derzeitigen Bibliothek** sind vier Gebäudeeinheiten geplant. Dies ist mit baulichen Veränderungen und möglicherweise mit dem Verlust von Gebäudesubstanz verbunden, die potenziell eine Funktion als Siedlungsraum für verschiedene Tierarten haben könnte. Zusätzlich geht mit dem Fällen von Bäumen Lebensraum für verschiedene Tierarten verloren.

Das Gebiet ist durch direkt angrenzende Straßen und die umliegenden Siedlungsbereiche als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten im Plangebiet. Dadurch kann es durch erforderliche Baumfällungen, **Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeabriss** sowie durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit und Jungenaufzucht kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Planung wird der Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet zunehmen. Dadurch geht Lebensraum für Tiere oder Pflanzen verloren und Bodenfunktionen werden eingeschränkt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an Straßen grenzt und das weitere Umfeld städtisch geprägt ist, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Auswirkungen auf das Umfeld sind nicht zu erwarten. Insgesamt ist die möglicherweise weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 2).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 10.05.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat und Quartier) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3911, Quadrant 2 sind in Tab. 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet und dem Umfeld vorhandenen Habitats und Biotopstrukturen und der Lebensraumanprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Aus den eigenen Beobachtungen und nach Daten der Biologischen Station Kreis Steinfurt gibt es im Plangebiet keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Nach Angaben auf ornitho.de bestehen im 300-m-Umfeld Mehlschwalbenbrutplätze. Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum im Messtischblatt 3911/2 (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tab. 1: In Quadrant 2 des MTB 3911 vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV 2021)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	EZ KON	KlGehoeel	Gaert	Gebaeu
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		G	(FoRu), Na	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		U	Na	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		U	Na	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		U	FoRu!	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		U	(Na)	Na	FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		S		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		G	Na	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend

Lebensräume: KlGehoeel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39112?kl_gehoeel=1&gaert=1&gebaeu=1; letzte Datenabfrage am 18.08.2021

Greifvögel: Die Arten Sperber, Mäusebussard und Turmfalke finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen (z. B. Horste) im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber in Baumbeständen und/oder an Gebäuden als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von den nahen Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Kleinflächigkeit und der Lage im Siedlungsgebiet stellt das Plangebiet sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 2). Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Eulen: Die Arten Waldohreule, Waldkauz und Schleiereule (die sich im gleichen Brutgebiet z. T. gegenseitig ausschließen) könnten im Plangebiet und im Umfeld als Brutvögel vorkommen. Da derzeit keine erheblichen Veränderungen an potenziellen Brutplätzen geplant werden (Ausbau des Kirchturms nur bis in den 2. Stock für Treppenhaus und Fahrstuhl, keine erheblichen Veränderungen im oberen Kirchturm) und im Plangebiet keine geeigneten alten Brutbäume bestehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten.

Angesichts der Kleinflächigkeit ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für die Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb. 2).

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art können im Plangebiet ausgeschlossen werden. In den Gehölzbeständen im weiteren Umfeld kann die Art potenziell vorkommen; Beeinträchtigungen potenzieller Vorkommen im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe/Rauchschwalbe: Die Arten sind Gebäudebrüter; Nester aus vergangenen Brutperioden konnten nicht vorgefunden werden. Bei Veränderungen am Baukörper oder bei einem Abriss der Gebäude sind Beeinträchtigungen für Schwalbenarten daher nicht zu erwarten. Eine Minderung des Anteils von Grünflächen als potenzielle Nahrungshabitate kann die Nahrungsgrundlage beeinträchtigen. Die Grünflächen innerhalb des Plangebietes sind aber sicher nicht als essenziell einzustufen.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Potenzielle Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Stare festgestellt werden, sodass die Art wahrscheinlich nicht als Brutvogel im Plangebiet zu finden ist. Die Fassade wird zudem nur geringfügig geändert (insbesondere Errichtung von Gauben ins Dach, Einbau von Fenstern, größere Fenster im Erdgeschoß). Potenzielle Brutplätze dieser Art in Gebäudenischen werden voraussichtlich nicht verändert. Darüber hinaus könnten Stare Teile bestehender Grünflächen des Plangebiets, die mit Umsetzung der Planung versiegelt werden, als Nahrungsfläche nutzen. Diese sind jedoch nicht als essenziell einzustufen.

Feldsperling: Die Art brütet gern in halb-offenen Gehölzlandschaften, und dort oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Hofstellen etc.). Innerstädtisch ist der Feldsperling hingegen sehr selten und wird dort zumeist vom Haussperling abgelöst. Die Art konnte während der Ortsbegehung auch nicht vorgefunden werden. Beeinträchtigungen werden daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Bluthänfling: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 3911 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen und auch menschliche Siedlungen mit entsprechenden Grünflächen. Die Habitatstrukturen im Bereich des Plangebietes entsprechen weder dem Bruthabitat (keine dichten Heckenstrukturen vorhanden), noch einem attraktiven Nahrungshabitat (offene Bodenstellen und krautige, samentragende Pflanzen sind nicht vorhanden, stattdessen kurzer englischer Rasen und versiegelte Flächen). Im weiteren Umfeld um das Plangebiet befinden sich geeignetere Strukturen. Von Beeinträchtigungen dieser Art ist durch die Planung nicht auszugehen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Durch angrenzende Straßen und Siedlungsflächen ist das Gebiet für empfindliche Arten vorbelastet.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes, der derzeit bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen sowie alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 2) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3911, Quadrant 2) und sind in Tabelle 2 dargestellt.

Darüber hinaus sind bei der UNB des Kreises Steinfurt Vorkommen mit Daten aus 2016 von einzelnen Rohhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serotinus*) bekannt.

Tab. 2: Nach LANUV- Daten potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2021, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ KON	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
 Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39112?kl_gehoe=1&gaert=1&gebau=1; letzte Datenabfrage am 18.08.2021

Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Durch die umliegenden Straßen ist das Gebiet allerdings schon vorbelastet. Das Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese Art kein essenzielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung (s. Abb. 1 bis 3).

Im Plangebiet sind keine Bäume vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Potenzielle Fledermausvorkommen in Teilbereichen der Kirche (insb. im Dachstuhl) sind nicht auszuschließen. Im Bereich der Bibliothek sind Fledermaus-Vorkommen wenig wahrscheinlich.

Bei Dämmarbeiten am Dachstuhl, beim Bau der Dachgauben, dem Einbau neuer Fenster und Balkone sowie weiteren maßgeblichen Veränderungen und Bauten an der Kirche, sind die entsprechenden Bereiche vor Bauausführung auf Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen hin zu untersuchen. Da jedoch aufgrund der vorhandenen Datenlage sowie der Lokalisation des innerstädtischen Plangebietes von keinen bedeutsamen Vorkommen auszugehen ist, sollte eine einfache Begehung dieser Bereiche durch einen Fledermausgutachter erfolgen, um indirekte Hinweise (z.B. Kotspuren) zu erfassen. Ergänzend dazu sollten im Sommerhalbjahr (Mai bis September) ein bis zwei Ein- und Ausflugkontrollen stattfinden. Auf Basis dieser Untersuchung sind dann ggf. weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu formulieren und umzusetzen. Alle weiteren Gebäuden, wie z. B. die Bibliothek im Süden (wird durch neue Wohngebäude komplett ersetzt) sollten vor dem Abbruch (z. B. im Rahmen der Kirchenbegehung) durch den Fledermausgutachter untersucht werden.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3911, Quadrant 2) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ KON	KlGehoe	Gaert	Gebaeu
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	unbek.	(Ru)	(FoRu)	

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ KON: Erhaltungszustand (kontinentale Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
 Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39112?kl_gehoe=1&gaert=1&gebau=1; letzte Datenabfrage am 18.08.2021

Im Plangebiet befinden sich keine für die o. g. Art geeigneten Strukturen; angrenzende Straßen stellen ein hohes Gefahrenpotential dar. Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mögliche Gewässer im Umfeld werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

5.4 Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3613, Quadrant 4) Sowohl in der Datenbank als auch beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine Hinweise zu Vorkommen dieser Tiergruppe vor.

Im Plangebiet befinden sich für wärmeliebende Reptilien, die ein Mosaik aus strukturreichen Habitaten auf meist sandigem Untergrund bevorzugen, keine passenden Habitate, sodass diese Artengruppe im Gebiet auszuschließen ist.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt potenziell einen Lebensraum für Vogelarten dar. Planungsrelevante Arten kommen aller Voraussicht nach nicht dort vor. Trotzdem ist eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähige Jungvögel) auch von „Allerweltsarten“ ausschließen zu können.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gebäude (Kirchengebäude, Bibliothek etc.) könnten als Fledermausquartier dienen. Beeinträchtigungen dieses Vorkommen durch Tötung oder Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wären bei Veränderungen (z.B. bei Anbauten oder Gebäudeabbrüchen) nicht mehr auszuschließen. Hier ist vor Abbruch oder Umbau der Gebäude eine Kontrolle in den entsprechenden Bereichen durch einen Fledermaus-Experten erforderlich, um ggf. weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu formulieren.

Empfohlen wird unsererseits eine Ortsbegehung für indirekte Vorkommens-Hinweise (z. B. Kotpuren) und ein bis zwei Ein- und Ausflugkontrollen im Sommerhalbjahr (Mai bis September).

Amphibien und Reptilien: nein.

Ein Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb der Verbotstatbestand für Amphibien auszuschließen ist. Reptilien sind im Plangebiet weder bekannt noch zu erwarten.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen. Die potenziell vorkommenden Arten sind an die in Siedlungen herrschenden Bedingungen bereits gewöhnt.

Amphibien und Reptilien: nein.

Störungen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten können ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt potenziell einen geeigneten Lebensraum für einige Vogelarten dar. Planungsrelevante Arten werden mit großer Wahrscheinlichkeit zwar nicht beeinträchtigt. Dennoch muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um potenzielle Brutstandorte von häufigen und ungefährdeten Arten während der Brutzeit nicht zu zerstören.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gebäude (Kirchengebäude, Bibliothek etc.) könnten als Fledermausquartier dienen. Beeinträchtigungen dieser Vorkommen durch Tötung oder Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wären bei Veränderungen (z.B. bei Anbauten oder ganzen Abrissen) nicht mehr auszuschließen. Hier ist vor Abbruch oder Umbau der Gebäude eine Kontrolle in den entsprechenden Bereichen durch einen Fledermaus-Experten erforderlich, um ggf. weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu formulieren. Empfohlen wird unsererseits eine Ortsbegehung für indirekte Vorkommens-Hinweise (z.B. Kotpuren) und ein bis zwei Ein- und Ausflugkontrollen im Sommerhalbjahr (Mai bis September).

Amphibien und Reptilien: nein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für besonders geschützte Pflanzen kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Baufeldräumung:

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Gebäudeabbruch/Veränderungen der Fassade/Entnahme von Höhlenbäumen:

Wenn Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten erheblich verändert, ausgebaut oder abgerissen werden, kann eine Tötung von einzelnen Individuen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Hier ist vor den Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Abriss, Umbau etc.) der Gebäude eine Kontrolle durch einen Fledermaus-Experten erforderlich. Dieser sollte die möglicherweise von

Fledermäusen genutzten Strukturen begehen, um ggf. indirekten Hinweise (z.B. Kot) nachzugehen, als auch ein bis zwei abendliche Ausflugkontrollen im Sommerhalbjahr (Mai bis September) durchführen, um ggf. direkte Nachweise erbringen zu können. Auf Basis dieser Ergebnisse sind dann möglicherweise weitere Maßnahmen zu formulieren .

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen können im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Gehölzstrukturen sollten nach Möglichkeit erhalten werden, da sie einigen Arten (z. B. Feldsperling als (Teil-)Lebensraum dienen können.
- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).
- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. GEIGER et al. 2007).

8 Zusammenfassung

Im Rahmen eines Wettbewerbsbeitrags soll die Umnutzung der katholischen Kirche St Mariä Himmelfahrt ("MARY's Jugendkirche") zu Wohnzwecken nebst Umgestaltung des Umfeldes (Bau von vier Wohnhäusern) in Greven realisiert werden. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von Planungsbüro Dehling & Twisselmann GbR (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 10.05.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten (hier Fledermäuse) sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Diese können durch die Planung beeinträchtigt werden, sodass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Planungsrelevante Amphibienarten kommen im Gebiet nicht vor, da keine Gewässer vorhanden sind. Für Reptilien fehlen geeignete Habitatstrukturen, sodass Individuen dieser Artengruppe sicher nicht vorkommen.

Grundsätzlich sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Wenn Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten erheblich verändert, ausgebaut oder abgerissen werden, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder auch die direkte Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Hier ist vor Baufeldfreimachung, Abbruch oder Umbau der Gebäude eine Ortskontrolle durch einen Fledermaus-Experten erforderlich (Spurensuche und ein bis zwei Ausflugkontrollen zwischen Mai und September).

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 18.08.2021, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O. J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 14.01.2021

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

M.Eng. Marius Holtkamp

Dipl. Biologe Ulrich Langnickel

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein